Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 93 (2006)
Heft: 3: Zaha Hadid et cetera

Rubrik: bauen + rechten : wer nicht haftet, haftet auch nicht solidarisch!

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ Wer nicht haftet, haftet auch nicht solidarisch!

Das Bundesgericht kam in einem jüngeren Entscheid zur an sich nicht erstaunlichen Feststellung, dass eine Person, die nicht haftet, auch nicht solidarisch haften kann (BGE 130 III 362). Wenn also nicht solidarische Haftung Mehrerer vorliegt, so besteht auch kein Rückgriffsrecht des einen gegenüber einem andern.

Da Baumängel selten nur einem Verursacher zuzuordnen sind, spielen die Grundsätze der solidarischen Verantwortlichkeit im Baurecht eine bedeutende Rolle. Von Gesetzes wegen haften mehrere am Bau Beteiligte dem Bauherrn für den Schaden solidarisch, sofern die mangelhafte Ausführung eines Werkes mehreren Haftpflichtigen zuzuschreiben ist (Solidarität bedeutet grundsätzlich, dass jeder gegenüber dem Geschädigten für den ganzen Schaden haftet und hernach ein Rückgriffsrecht auf die Mitverantwortlichen nach Massgabe des Verschuldensanteils hat). In wbw 9|2003 wurde das Verhältnis zwischen der Haftung des Architekten zu derjenigen des Unternehmers näher beleuchtet. In wbw 9|2000 wurde die Haftungskonkurrenz zwischen Architekt und Ingenieur als zwei von einander unabhängigen Spezialisten dargestellt.

Zusammengefasst gilt dazu folgendes: Der Architekt, der Pläne ausarbeitet, Arbeiten vergibt und sie überwacht, tritt dem Unternehmer gegenüber als Hilfsperson des Bauherrn auf. Fehlleistungen des Architekten können daher dem Bauherrn, der den Unternehmer auf Schadenersatz einklagt, als Selbstverschulden angerechnet werden. Es besteht keine Haftungskonkurrenz und damit auch kein Platz für Solidarität. Anders, wenn das Haftungsverhältnis zwischen Architekt und Ingenieur zu beurteilen ist: Wenn sich zwei Spezialisten gegenüberstehen, welche grundsätzlich die gleiche Art von Aufgaben in verschiedenen Tätigkeitsgebieten erfüllen, dann kann keiner als Hilfsperson des andern beurteilt werden. Es bestehen zwei selbständige Haftpflichtige, somit Solidarität mit Rückgriffsmöglichkeit.

Bestehen mehrere Haftpflichtige, so kann das bisweilen zu – jedenfalls für den juristischen Laien – sonderbaren Ergebnissen führen: Im eingangs erwähnten Fall hatte das Bundesgericht folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Der Bauherr entschloss sich 1985, den Architekten X mit der Ausarbeitung der Pläne für einen Neubau zu beauftragen. Zudem zog er einen Ingenieur und einen Bauleiter bei. Für die Errichtung von Spezialfundamenten wurde ein anerkanntes Fachunternehmen beigezogen. Mitte August 1986 kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherr und Architekt. Der Bauherr beendete das Mandat mit dem Architekten und übertrug den Vertrag einem neuen Architekturbüro. Die Untergeschosse wurden im März 1987 fertig gestellt. Bei der Dichtigkeitsprüfung trat an zahlreichen Stellen Wasser aus. Im Mai 1992 klagte der Bauherr gegen den Ingenieur, dieser erhob Rückgriffsforderungen gegen das Fachunternehmen und deren Unterakkordanten. Seit Juli 1992 zitierte der Ingenieur auch den Architekten X alljährlich vor den Friedensrichter (zum Zwecke der (vermeintlichen) Verjährungsunterbrechung). Im Prozess zwischen Bauherr und Ingenieur ergab ein Gutachten 1996, dass Architekt X die im September 1987 entdeckten Dichtigkeitsprobleme wegen fehlerhaft gezeichneten Plänen mit verursacht hatte. Im Mai 2001, nach Abschluss des Erstprozesses zwischen Bauherr und Ingenieur erhob letzterer Klage gegen den Architekten X und machte eine Regressforderung nach Massgabe dessen Verschuldens am Gesamtschaden geltend, den der Ingenieur dem Bauherrn zu ersetzen hatte. X erhob die Einrede der Verjährung (und Verwirkung).

Das Bundesgericht stellte schliesslich (im Februar 2004) fest, dass die Gewährleistungsrechte des Bauherrn gegenüber dem Architekten X bereits verjährt waren, als er 1996 durch das Gutachten erfuhr, dass die Pläne des Architekten mangelhaft waren und die Dichtigkeitsprobleme 1987 mit verursacht hatten. Da eine Solidarität (und der spätere Rückgriff des einen auf den andern Solidarschuldners) eine vorgängige Haftpflicht voraussetzt, kann eine Person, die gar nicht (mehr) haftet, auch nicht solidarisch haften.

Zum konkreten Fristenlauf folgendes: Sofern sich der Mangel auf einen Plan bezieht, verjährt die Haftung des Architekten, der ihn erstellt hat, binnen 1 Jahres nach Ablieferung (Art. 371 Abs. 1 in Verb. mit Art. 210 Abs. 1 OR) bzw. mit Ende der vertraglichen Beziehung. Führt der mangelhafte Plan zu Mängeln an einem unbeweglichen Bauwerk, so unterliegt der Anspruch auf Gewährleistung der 5-jährigen Verjährungsfrist (Art. 371 Abs. 2 OR). Vorliegend endete die Vertragsbeziehung zwischen Bauherr und Architekt X Mitte August 1986. Im August 1991 verjährte damit der Gewährleistungsanspruch. Die Frist war deshalb bereits abgelaufen, als der Ingenieur den Architekten im Mai 1992 erstmals vor Friedensrichter zog. Bei allem spielt es keine Rolle, dass die Mangelhaftigkeit der Pläne überhaupt erst 1996 entdeckt worden ist.

Dem Ingenieur stand also gegen den Architekten kein Ausgleichsanspruch mehr zu, da dieser längst nicht mehr Mithaftpflichtiger war.

Dieser Entschied erntete Kritik. Denn dem Ingenieur blieb im Prozess des Bauherrn auch die Einwendung verwehrt, der Fehler des Architekten X sei dem Bauherrn zuzurechnen (vgl. wbw 9|2000).

Thomas Heiniger